

Positionspapier zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022 / 2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz-E)

Das KRITIS-Dachgesetz setzt die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen, die sog. CER-Richtlinie, um und schafft bundeseinheitliche Regelungen für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen. Coca-Cola Europacific Partners Deutschland (CCEP) ist im Lebensmittelbereich mit seinen Produktionsstätten zur Getränkeabfüllung, hauptsächlich kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke, ein Betreiber kritischer Infrastruktur. Die CCEP müsste die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz aus dem KRITIS-Dachgesetz-E umsetzen.

Der Gesetzentwurf hat bereits die erste Lesung und eine Anhörung im Deutschen Bundestag durchlaufen.

Mit der jetzigen Fassung des KRITIS-Dachgesetz-E drohen Doppelregulierung und hohe Kosten ohne zusätzlichen Schutz

Wir teilen die Zielstellung des Gesetzes, kritische Infrastruktur besser und bundeseinheitlich zu schützen. Der vorliegende Gesetzentwurf verursacht aber für unser Unternehmen, das keine Grundnahrungsmittel herstellt, eine doppelte Belastung mit zusätzlichen Kosten in Millionenhöhe, ohne aber einen über die bereits geltende Gesetzeslage hinaus gehendes Schutzniveau zu erbringen.

CCEP ist bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, das seit Dezember 2025 gilt, umfassend reguliert. Allein dieses Gesetz hat zu einer Ausweitung der vorher geltenden Regulierung auf nun alle unsere 13 Produktionsstandorte, die Logistik und die Verwaltung geführt. Wir haben dies mit internen und externen Ressourcen umgesetzt, was bereits Mehrkosten ausgelöst hat, wobei immer noch Unsicherheiten bei der Anwendung sowie der technischen Umsetzung bestehen. Zu dieser Herausforderung kommt nun noch der in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines KRITIS-Dachgesetzes hinzu. Es bestehen hieran folgende Kritikpunkte:

- **Lebensmittelhersteller, die keine Grundnahrungsmittel herstellen, sollten nicht als Betreiber kritischer Anlagen nach KRITIS-Dachgesetz gelten:** Die Herstellung und Distribution von Erfrischungsgetränken stellt regelmäßig keinen wesentlichen Dienst im Sinne der CER-Richtlinie und des KRITIS-Dachgesetzes dar. Erfrischungsgetränke sind substituierbar (Trinkwasser/Grundnahrungsmittel), lösen bei Ausfall keine systemischen Kaskadeneffekte aus und sind im Krisenfall nicht zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen erforderlich. Der regulatorische Fokus im Sektor Ernährung sollte daher auf Trinkwasser und Grundnahrungsmitteln liegen. Unbeschadet dessen kann eine eng begrenzte Einzelfall-Identifizierung nur dort in Betracht kommen, wo nachweislich erhebliche Auswirkungen auf die nationale Versorgung bestünde.
- **Unklarer Geltungsbereich und Doppelregulierung:** Aus dem Entwurf geht keine eindeutige Bestimmung des Geltungsbereichs hervor. Rechtsverordnungen fehlen noch und Kriterien nach §5 sind zu unbestimmt, um eine Betroffenheit sicher bewerten zu

können. Es droht eine Doppelregulierung für Standorte der CCEP sowohl aus NIS 2 und KRITIS-Dachgesetz.

- **Erhöhte Kosten der Maßnahmenumsetzung:** Die CCEP müsste neben den Maßnahmen nach §30 NIS-2 auch die Maßnahmen nach §13 KRITIS-Dachgesetz (Resilienzplan) umsetzen, obwohl diese in Teilen bereits im Business Continuity Management adressiert werden.

Lösungsvorschläge

1. **Konkretisierung der Definition der kritischen Anlagen im Sektor Ernährung und Schaffung entsprechender Ausnahmetatbestände für Unternehmen und deren Anlagen, die keine Grundnahrungsmittel herstellen,** in den entsprechenden, noch zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnungen.
2. **Konkretisierung von §4 (3) und (5) mit dem Ziel, Transparenz für die betroffenen Unternehmen zu den Kriterien der Abwägung und Einstufung zu schaffen.** Durch die fehlende Rechtsverordnung (§4 (3)) gibt es keine konkrete Grundlage für die Auswahlentscheidungen. Der Ausschluss der Akteneinsicht (§4 (5)) für betroffene Unternehmen entzieht Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
3. **Konkretisierung von §5 (1) und (2) des Gesetzentwurfs mit dem Ziel, sektorspezifischer und praxisgerechter Eingrenzungen.** Unternehmen, welche die Risiken der Kriterien nach §5 (2) nachvollziehbar als gering bewerten, sollten von der Regulierung ausgenommen werden.
4. **Unternehmen, die gem. NIS-2 als „Betreiber kritischer Anlagen“ und „besonders wichtige Einrichtungen“ reguliert sind, erfüllen viele Maßnahmen des KRITIS-Dachgesetzes bereits. Daher sollte für diese Unternehmen kein weiterer Erfüllungsaufwand hinzukommen.** Das geforderte Managementsystem zur Informationssicherheit umfasst bereits Maßnahmen zur physischen Sicherheit, Business Continuity Management und Resilienz. Die Maßnahmen sind auch durch Industriestandards weitaus konkreter definiert als in §13 KRITIS-Dachgesetz-E. Damit ließe sich der Mehraufwand der Doppelregulierung bei Personal, Prozessen und Maßnahmen erheblich reduzieren. Gleichzeitig steigt die Wirksamkeit der Maßnahmen, da diese automatisch im Sinne der NIS-2 integriert umgesetzt werden. Möglichen Restrisiken sollten durch unternehmensinterne Risikoanalysen nach §30 (2) Nr. 2, 3 NIS-2 behandelt werden können. Ebenfalls sollte die Möglichkeit unternehmenseigener Mindeststandards nach §14 (2) KRITIS Dachgesetz-E zur Erfüllung von Restrisiken in Betracht gezogen werden können.
5. **Eingrenzung der Möglichkeit, sektorübergreifende Mindestanforderungen für die Resilienzmaßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß §14 (1) KRITIS-Dachgesetz-E festzulegen,** da diese zu einer unverhältnismäßigen Regulierung für weniger risikoexponierte Branchen führen können. Zudem würden nachträgliche Mindeststandards möglicherweise bereits getroffene Maßnahmen obsolet machen und dadurch erneut Kosten für die betroffenen Unternehmen auslösen.